

Lärmschutz durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen



Lärmschutz durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

- Verwaltungsstruktur / Zuständigkeiten
- Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 9 StVO
 - Tatbestandliche Voraussetzungen / Ermessensauslösende Schwelle
 - Ermessensausübung
 - Maßnahmen
- Zusammenfassung/Fazit

Verwaltungsstruktur / Zuständigkeiten

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Oberste Straßenverkehrsbehörde

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Höhere Straßenverkehrsbehörde

Untere Straßenverkehrsbehörde für Bundesautobahnen

Landkreise, Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte

Untere Straßenverkehrsbehörden

für verkehrsrechtliche Anordnungen an Straßen in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der Landkreise

Bei Anordnung von Tempo 30 auf Bundesstraßen ist die Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde erforderlich

Gemeinden

Örtliche Straßenverkehrsbehörden

für verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO ausschließlich für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen i. S. v. §3 Abs.1 Nr. 3 u. 4 SächsStrG

Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen innerhalb des Lärmaktionsplans

- Lärmaktionsplanung ist **keine Voraussetzung** für Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen
- Lärmaktionsplan entfaltet **keine Bindungswirkung** für die Straßenverkehrsbehörden
- Kein Anspruch auf Anordnung einer bestimmten Maßnahme, sondern Anspruch auf **ermessensfehlerfreie Entscheidung**
- Einzelne Anwohner können bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen stellen
- Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen ergeben sich §45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 1 b Nr. 5 StVO i. V. m. Abs. 9 StVO sowie den Lärmschutzrichtlinien-StV

Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen innerhalb des Lärmaktionsplans

Tatbestandliche Voraussetzung / Ermessensauslösende Schwelle

Gesetzeswortlaut:

- (1) Die **Straßenverkehrsbehörden können** die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie Nr. 3: zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen
- (9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. **Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.**

Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen innerhalb des Lärmaktionsplans

Tatbestandliche Voraussetzung / Ermessensauslösende Schwelle

Rechtsprechung:

- *...„es genügen Lärmeinwirkungen, die jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hingenommen werden muß“...*
(BVerwG, Urteil vom 04. Juni 1986 – 7 C 76/84 –, BVerwGE 74, 234-241)
- Zumutbarkeit wird nicht durch bestimmten Schallpegel bestimmt
- Heranziehung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV
(BVerwG, Urteil vom 22. Dezember 1993 – 11 C 45/92;
BVerwG, Urteil vom 13. März 2008 – 3 C 18/07;
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 08. Juni 2009 -
3 B 23/09)

Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen innerhalb des Lärmaktionsplans

Tatbestandliche Voraussetzung / Ermessensauslösende Schwelle

- Grenzwerte der 16. BImSchV:

Gebietskategorie	Tag (6.00 - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 - 6.00 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	57	47
reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Angaben in dB(A)

- bei Überschreiten der Grenzwerte wird regelmäßig eine Pflicht zur Ermessensausübung angenommen

Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen innerhalb des Lärmaktionsplans

Tatbestandliche Voraussetzung / Ermessensauslösende Schwelle

- Schwellenwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV:

Gebietskategorie	Tag (6.00 - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 - 6.00 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	70	60
reine und allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete	70	60
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	72	62
Gewerbegebiete	75	65

Angaben in dB(A)

- bei Überschreiten kann sich das Ermessen zu einer Pflicht auf Einschreiten verdichten (BVerwG, Urteil vom 04. Juni 1986 – 7 C 76/84)

Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen innerhalb des Lärmaktionsplans

Tatbestandliche Voraussetzung / Ermessensauslösende Schwelle

- Lärmkartierung allein nicht ausreichend zur Auslösung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen
- Berechnung des Beurteilungspegels u. Bestimmung des Immissionsortes erfolgt nach RLS-90
- Keine Berücksichtigung von örtlichen Schallmessungen
- Lärmberechnung durch Baulasträger zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen

Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen innerhalb des Lärmaktionsplans

Ermessensausübung

- Tatbestand (+), Ermessen der Straßenverkehrsbehörde
- Entschließungsermessen und Auswahlermessen
- bei Überschreiten der Lärmschutz-Richtlinien-StV - nur Auswahlermessen
- Ermessensentscheidungen sind gerichtlich überprüfbar (§ 114 VwGO)

Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen innerhalb des Lärmaktionsplans

Ermessensausübung

- ermessensfehlerfrei, wenn die (gewählte) Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist
- geeignet, wenn die Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels tauglich ist
- erforderlich, wenn kein milderes Mittel gegeben ist um denselben Erfolg zu erreichen
- angemessen, wenn das gewählte Mittel nicht außer Verhältnis zum damit verfolgten Ziel steht
 - Abwägung der jeweiligen Interessen des fließenden Verkehrs sowie der betroffenen Anwohner
- Klassifizierung einer Straße stellt Prüfkriterium da, ist aber per se kein Hinderungsgrund gegen verkehrsrechtliche Anordnungen

Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen innerhalb des Lärmaktionsplans

Maßnahmen

- Verkehrslenkung
- Lichtzeichenregelung
- Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Verkehrsverbote
- Im Einzelfall auch Maßnahmenkombination möglich
- Nicht: bauliche Maßnahmen

Fazit

- Verkehrsrechtliche Anordnungen unterliegen immer den Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 u. Abs. 9 StVO
- Eingeschränkte verwaltungsinterne Bindungswirkung, wenn eine verkehrsbeschränkende Maßnahme rechtmäßig in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurde, d. h. die Einbeziehung und das Einvernehmen der Straßenverkehrsbehörde vorliegt
- Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung
- Ermessensauslösende Schwelle: Werte der 16. BImSchV

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

